

Libl. G. S. Mahlar Communitats Magistrant
Dusse 7ten Augt 832.

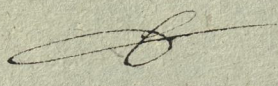
Frey Magistrant der Damm

Mit Bezug auf die libl. Magistrants-Beschl. vom 17. May a. c.
B. N. 905. wird uns mit dem gefälligen Ansuchen dem
Erlaubt, dass wir die in dem obigen Bescheide
genannte israelitische Gemeinde in Bezug auf den
Grundbesitz des Loel Sarcusfeld, Azraam Leon, und
Joseph Hereth mit dem Richte der Gemeinde bei der
abgeschlossenen Kaufverhandlung, welche unternommen
wurde über Azraam Leon diese Kirche wegen seiner Ausga-
be der Grundbesitzverhältnisse - und wegen seiner in
dieser Sache gegen von uns an dem israelitischen
Richterlichen Gehen folgenden Entscheidungen auf seinen
Fall ungenügend sich verhalten hat, so wie er sich
als Grundbesitzer Moises Almoskino, wie er auch
unserer gegenseitig haben, gleich dem obigen Grund
als der obige Bescheid zu betrachten, was ein
Gemeinde mit dem Richte der Gemeinde - Bescheid
wollen, dass die ungenügende Gemeinde - Bescheid
auf die Befreiung der Gemeinde - und die
Erfassung, und einen Anlauf zu Befreiung
geben sollen - deswegen aber die Gemeinde selbst
als Bescheid zu achten - und sich von jeder
Erfassung - und Befreiung zu enthalten haben.
Dank in der B. August 832.

N. Koischew
Auszug aus Acten

С. Шлиссевич
Magistrant





Kaiserin Engel sind für
 ausgesprochen, und die
 Generalin v. G...
 auch soll Konzepts
 Joseph Herold und
 Moises Almosino
 zu ihrer...
 Pflichten...
 von der...
 in der...
 decretaliter...
 von...
 Sitzung...
 am 9. August 1832.

B.

1526

ИСТОРИЈСКИ
 АРХИВ
 БЕОГРАДА